



› ÜBERARBEITUNG DER EU-KOMMUNALABWASSERRICHTLINIE – WAS KOMMT AUF DIE KOMMUNALE ABWASSERWIRTSCHAFT ZU?

VKÖ-Stadtwerketag

Christiane Barth
23.11.2023

Kommunalabwasserrichtlinie – Umfassende Überarbeitung

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Neue Behandlungsanforderungen (3./4. Reinigungsstufe)

Erweiterte Herstellerverantwortung

Niederschlagswasser

Energieneutralität

Abwassermonitoring

Klärschlamm

Informationen für die Öffentlichkeit

VerhandlungsführerInnen im Europäischen Parlament



Erweiterte Herstellerverantwortung

KOM

Hersteller tragen volle Kosten für Ausbau der 4. Reinigungsstufen (inkl. Investitions- und Betriebskosten)

Fokus auf Arzneimittel und Körperpflegeprodukte

Nationale Systeme zur Umsetzung

EP

Fraktionsübergreifende Unterstützung

Vollkosten- und Sektoransatz

Umsetzung der Vorgaben für 4. Reinigungsstufe erst nach Umsetzung der Herstellerverantwortung

Aber: 80% Hersteller, 20% nationale Finanzierung (Ausgestaltung bei Mitgliedstaaten)

RAT

Kommissionsvorschlag weitestgehend unverändert (inkl. Vollkostenansatz)
Möglichkeit für die Unterstützung von First Movern

VKU

Ausdrückliche, volle Unterstützung des Kommissionsvorschlags
→ Paradigmenwechsel und überfälliger Schritt: greift zentrale Forderung kommunaler Abwasserwirtschaft auf
Tragende Säule des Gesamtvorschlags und wesentlicher Finanzierungsbaustein für 4. Reinigungsstufe

Erweiterte Herstellerverantwortung

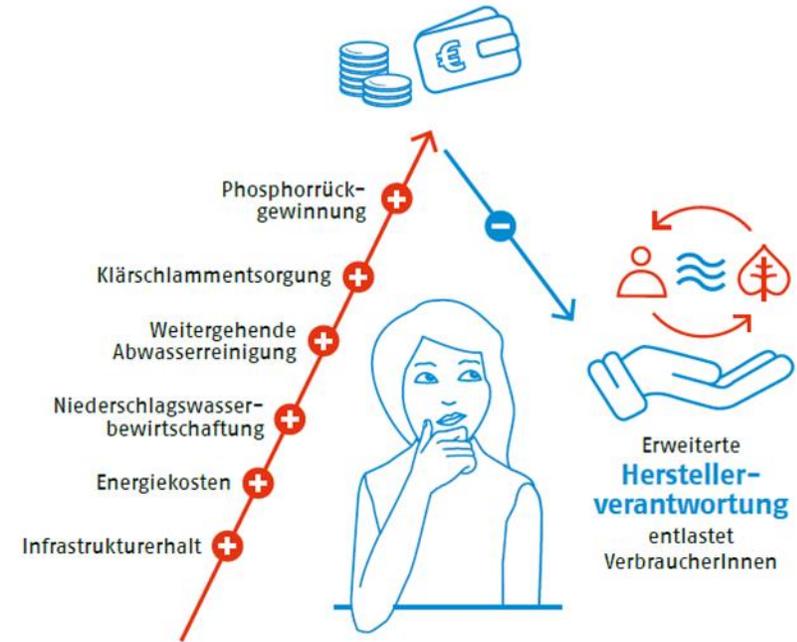


Artikel 9 & 10 Erweiterte Herstellerverantwortung

Paradigmenwechsel und überfälliger Schritt: greift zentrale Forderung kommunaler Abwasserwirtschaft auf

Darf nicht verwässert werden: tragende Säule des Gesamtvorschlags und wesentlicher Finanzierungsbaustein für 4. Reinigungsstufe

Nur der Start: braucht „**blauen Faden**“ auch in anderen Politikbereichen



Quelle: Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

VKU | Allianzen national und europäisch



14. März 2023

Erweiterte Herstellerverantwortung in der Europäischen Union in der Kommunalabwasserrichtlinie verankern!

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine erweiterte Herstellerverantwortung in der erweiterten Kommunalabwasserrichtlinie sollen die Verursacher von Schadstoffeinträgen erstmals auch finanziell in die Pflicht genommen und Anreize geschaffen werden, um verursachergerecht Verunreinigungen zu vermeiden. Dies ist ein Meilenstein in der europäischen Gewässerpolitik. Das Prinzip der Herstellerverantwortung ist im europäischen Recht bereits fest etabliert und soll jetzt endlich auch im geeigneter Weise im Wasserrecht umgesetzt werden. Die unterzeichnenden Verbände unterstützen deshalb den Kommissionsvorschlag und fordern Bund und Länder auf, sich für die Herstellerverantwortung einzusetzen.

Sowohl für den Gewässerschutz als auch für die Entgeltbelastung der Bürgerinnen und Bürger sowie die energetische Bilanz der Abwasserreinigung ist es wesentlich besser, Schadstoffeinträge direkt an der Quelle zu vermeiden, oder zumindest Einträge zu minimieren, anstatt hochverdünnte Schadstoffe später mit technisch aufwändigen Verfahren vor dem Eintrag in die Gewässer zu reduzieren. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht daher zu Recht vor, dass Hersteller bestimmter Stoffgruppen die vollen Kosten der Abwasserreinigung für die vierte Reinigungsstufe zu tragen haben. Damit wählt die Kommission anstelle ordnungsrechtlicher Verbote bewusst ein umweltökonomisches Anreizsystem.



Unterstützung der Erweiterten Hersteller- antwortung



Neue Anforderungen Abwasserbehandlung: 3. und 4. Reinigungsstufe

KOM

Neu: 4. Reinigungsstufe für Spurenstoffe
Ambitioniertere Vorgaben für Stickstoff und Phosphor
Zeitliche Staffelung für unterschiedliche Größenklassen

EP

Fristverschiebung um 3 Jahre/ gekoppelt an Inkrafttreten der Richtlinie
Anpassung der Schwellenwerte (150.000/100.000 + 35.000/10.000)
24h-Mischprobe und Anpassung der Probenahmehäufigkeiten
Stickstoff und Phosphor weiter ambitioniert
Temperaturfaktor

3. Reinigungsstufe: Fristverlängerung um 5 Jahre + Schwellenwert von 100.000 auf 150.000 EW angehoben
Ambitionsniveau insgesamt abgesenkt, auch für Phosphor und Stickstoff
4. Reinigungsstufe: 200.000EW, bis Ende 2035 nur 20%, bis Ende 2040 60%, bis Ende 2045 alle Anlagen
Anpassung der Probenahmehäufigkeiten
UQN-Bezug weiter kritisch

RAT

Kritik an Verschärfung der Überwachungswerte für Stickstoff und Phosphor
Praxistaugliche Ausgestaltung, Planungs- und Investitionssicherheit für Betreiber
Fristverlängerung
100.000EW oder 50.000EW statt 10.000EW

VKU

Energieneutralität

KOM

Energieneutralität des Abwassersektors pro Mitgliedstaat bis 2040
Energieaudits für Anlagen über 10.000EW bis Ende 2025

EP

60% Eigenerzeugung des Abwassersektors als nationales Ziel → Einbezug von Anlagen über 10.000 EW
Klimaneutralität des Sektors bis 2050 im nächsten Schritt

Energieneutralitätsziel von 2040 auf 2045 verschoben (Zwischenziele abgesenkt)
Zukauf von 30% Energie (nicht nur EE)
Onsite + offsite
Klarer Bezug zu den Ergebnissen der Energieaudits

RAT

Messmethoden für Treibhausgase

Unrealistischer Kommissionsvorschlag (inhaltlich und Frist), insb. bei Vorgaben zur Technologieerweiterung → Zielkonflikt
Stattdessen: Fokus auf EE-Bezug allgemein

VKU

Niederschlagswasser

KOM

Begrenzung der Mischwasserentlastung
auf 1% der Trockenwetterfracht
Integrierte Wassermanagementpläne
Präventive Maßnahmen + Einführung
grüner Infrastruktur

EP

Flexiblere Ausgestaltung bzgl. pauschaler
Begrenzung der Mischwasserentlastung
auf 1% der Trockenwetterfracht
Blau-grüne Infrastrukturen priorisieren,
wenn möglich
Mikroplastikreduktion

3% statt 1%
(Kondition: „dry weather flow“)
Fristverlängerung
Bessere Berücksichtigung von
Mischsystemen
Mikroplastikreduktion

RAT

Begrenzung der Mischwasserentlastung
auf 1% der Trockenwetterfracht nicht
umsetzbar und abzulehnen
Niederschlagswasser in Menge und
Zusammensetzung sowie in zeitlicher
und örtlicher Verteilung erheblichen
Schwankungen unterliegend

VKU

Abwassermonitoring

KOM

Verschiedene Viren
(inkl. COVID-19)
Anlagen > 100.000 EW
Eine Probe pro Woche

EP

Verantwortlichkeiten zwischen
Behörden sollen geklärt werden
Kostenübernahme durch
zuständige Stellen

RAT

Flexibilität für Mitgliedstaaten,
welche Gesundheitsparameter sie
überwachen

Klare Verantwortlichkeiten, Kosten
nicht beim Abwasserentsorger
abladen

Mehr Flexibilität für
Mitgliedstaaten bei der
Einführung eines
Abwassermonitorings

VKU

Wasserwiederverwendung

KOM

Förderung der
Wasserwiederverwendung durch die
Mitgliedstaaten (unverbindlich)

EP

Über Vorschlag der Kommission
hinausgehender Fokus auf
Wasserknappheit

Nationale Wassereinspar- und
Wasserwiederverwendungspläne mit
verbindlichen nationalen Zielen über
alle relevanten Sektoren hinweg

RAT

Weniger verbindliche
Wasserwiederverwendung
Qualitätsstandards aufgeweicht

VKU

Ablehnung einer pauschalen Quote
ohne Einschränkung bzw.
Berücksichtigung der örtlichen und
klimatischen Situation

Klärschlamm

KOM

Festlegung von Rückgewinnungsrate für Phosphor über delegierte Rechtsakte (nur Vetomöglichkeit für Rat und Parlament)

EP

Deutliche Ausweitung der Vorgaben
Phosphorrückgewinnungsraten für Klärschlamm und Abwasser
Striktere Standards für Mikroplastik

Durchführungsrechtsakt für mehr Mitspracherecht der Mitgliedstaaten
Phosphorrückgewinnungsraten für Klärschlamm und Abwasser

RAT

Technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit berücksichtigen
Abgrenzung von Klärschlamm und Abwasser
Nationale Vorgaben berücksichtigen (Rückgewinnungsrate für Phosphor von 80%)

VKU

Informationspflichten für die Öffentlichkeit

KOM

Ähnlich wie bei der Trinkwasserrichtlinie
(Behandlung, Volumen, Preis/Kosten
Investitions- und Betriebskosten)

EP

Noch weitergehende Forderungen
→ Ziel der Vergleichbarkeit

Vorgaben weitestgehend unverändert

Verbesserung der Reportingebene:
neben der Anlage auch jeder relevante
Verwaltungsbereich

Vorgaben für Ebene des
Entsorgungsgebiets statt einzelne
Gemeinde

Reduzierung der Informationspflicht auf
das für Verbraucher hilfreiche Maß und
nicht über die Anforderungen der
Trinkwasserrichtlinie hinausgehend

RAT

VKU

Gesetzgebungsprozess



Kreislaufwirtschaft



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Christiane Barth

Leiterin Büro Brüssel

Telefon: +32 2 74016-56

Mobil: +49 170 8580-126

E-Mail: barth@vku.de



@vku

› Daseinsvorsorge in Europa – Unsere Positionen zur Europawahl 2024



DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN 



Umweltfreundliche Kommunen
Vorsorge- und Verursacherprinzip
bei Umweltschutzmaßnahmen
ins Zentrum rücken

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN 



Smarte Kommunen
Kommunale Unternehmen
sind wesentliche Akteure
der Digitalisierung Europas

DIE KOMMUNALEN UNTERNEHMEN 



Klimaneutrale Kommunen
Ohne Kommunalwirtschaft
kein Klimaschutz

Die Nutzungsrechte an dieser Präsentation liegen beim VKU oder bei weiteren Rechteinhabern. Eine Verwendung von Präsentationsinhalten ohne weitere Absprache ist unzulässig.

Bildnachweis Titelfolie v. l. n. r.: © Maria_Savenko/stock.adobe.com, © rcfotostock/stock.adobe.com (2x), © kzenon/istockphoto.com